



Allgemeine Geschäftsbedingungen

GLAESS Software & Automation GmbH (GSA)

Danziger Straße 3, 88250 Weingarten

(Stand 01.01.2026)

§ 1 – Geltungsbereich / Allgemeines / Datenschutz (DSGVO)

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Nutzung der Leistungen der GLAESS Software & Automation GmbH (nachfolgend „GSA“) ausgeschlossen.
- (2) Individuelle Vereinbarungen zwischen GSA und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB). Für Formvorgaben und den Vorrang von Individualabreden gilt ergänzend § 15 dieser AGB.
- (3) Soweit GSA personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt dies gemäß Art. 28 DSGVO. Die Einzelheiten sind in § 13 (Datenschutz und Auftragsverarbeitung) sowie in § 22 (Datenstandort und Subprozessoren) geregelt. Eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) kann auf Wunsch des Kunden abgeschlossen werden.
- (4) Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist abrufbar unter:
<https://www.glaess-software.de/impressum>

§ 2 – Angebot

- (1) Alle Angebote der GLAESS Software & Automation GmbH (GSA) sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen keine rechtsverbindlichen Vertragsangebote im Sinne des § 145 BGB dar, sondern eine Einladung an den Kunden, ein entsprechendes Angebot abzugeben (*invitatio ad offerendum*). Angebote von GSA sind 30 Tage ab Angebotsdatum gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung in Textform (§ 126b BGB) oder durch eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO (EU Nr. 910/2014) zustande. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn GSA diesen in Textform zustimmt.

- (3) Alle Preisangaben verstehen sich als Netto-Preise in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- (4) Preis- und technische Änderungen sowie Irrtümer bleiben vorbehalten, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Maßgeblich sind die Preise, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültig sind.
- (5) Online-Darstellungen (z. B. auf der Website, in Broschüren oder E-Mails) dienen ausschließlich der Produktbeschreibung und stellen keine verbindlichen Angebote im rechtlichen Sinne dar.

§ 3 – Auftragserteilung

- (1) Aufträge und Bestellungen des Kunden müssen in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch eine qualifizierte elektronische Signatur der GSA zustande. Elektronische Bestellungen über Portalsysteme, E-Mail oder andere digitale Kommunikationswege sind verbindlich, sofern sie den Grundsatz der Textform erfüllen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Auftrags ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung der GSA sowie aus der darin genannten Leistungsbeschreibung, Spezifikation oder dem freigegebenen Projekt-Backlog. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (3) Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der Bestätigung durch GSA in Textform und können zu einer Anpassung der Preise oder Lieferzeiten führen.

§ 4 – Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vereinbarten Stundensätze und Preise der GLAESS Software & Automation GmbH (GSA), sofern keine abweichende Vereinbarung in Textform (§ 126b BGB) getroffen wurde. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- (3) Bei Zahlungsverzug ist GSA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen. Zusätzlich wird eine Verzugspauschale von 40 € (§ 288 Abs. 5 BGB) fällig.
- (4) GSA ist berechtigt, ihre Leistung gemäß § 320 BGB (Einrede der Nichtleistung) zurückzuhalten, bis ausstehende Zahlungen vollständig beglichen sind.
- (5) Bei Aufträgen mit längerer Projektdauer gelten, sofern nicht anders vereinbart, folgende Zahlungsabschnitte (Milestones):
 - 30% bei Auftragserteilung,
 - 40% nach Fertigstellung des wesentlichen Funktionsumfangs,
 - 30% nach Endabnahme.

Für etwaige hierzu erforderliche Textformerfordernisse gilt § 15 dieser AGB.

- (6) Werden vereinbarte Akontozahlungen oder Teilzahlungen nicht fristgerecht geleistet, kann GSA nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder die Arbeiten bis zum Zahlungseingang einstellen.
- (7) Bei Projekten mit mehr als 40 Arbeitsstunden kann GSA nach jeweils 40 Stunden Zwischenrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt stellen.

§ 5 – Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GSA anerkannt sind.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (3) GSA ist berechtigt, sich auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) zu berufen und die Leistung zu verweigern, solange fällige Zahlungen des Kunden ausstehen.

§ 6 – Eigentumsvorbehalt und Rechtevorbehalt

- (1) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen, Konzepten, Quellcodes, Programmbestandteilen sowie sonstigen Unterlagen behält sich GSA sämtliche Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne Zustimmung der GSA nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Die gelieferten Gegenstände (Vorbehaltsware) und alle damit verbundenen Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der GSA.
Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt.
- (3) GSA behält sich gemäß § 273 BGB das Zurückbehaltungsrecht an vom Kunden bereitgestellten Arbeitsmaterialien, Daten, Unterlagen und sonstigen Gegenständen vor, bis alle fälligen Forderungen erfüllt sind.
- (4) Nutzungs- und Verwertungsrechte an Software, Quellcode, Dokumentation oder sonstigen Arbeitsergebnissen gehen erst nach vollständiger Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung auf den Kunden über.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt GSA jedoch bereits jetzt alle daraus entstehenden Forderungen in Höhe des vereinbarten Rechnungswertes ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

§ 7 – Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde benennt zu Projektbeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner, der befugt ist, verbindliche Entscheidungen zu treffen und Freigaben zu erteilen. Änderungen des Ansprechpartners sind GSA in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.
- (2) Der Kunde stellt GSA alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge und Testumgebungen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung. Verzögerungen oder Mehraufwände infolge unvollständiger oder verspäteter Bereitstellung gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Kommt es aufgrund fehlender Mitwirkung, verspäteter Freigaben oder anderer vom Kunden zu vertretender Umstände zu einer Unterbrechung der Arbeiten von mehr als 5

aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, ist GSA berechtigt,
– die vereinbarten Liefertermine und Fristen entsprechend zu verschieben und
– den zusätzlichen Aufwand für Wiederanlauf, Ressourcenplanung und Projektkoordination nach
tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

- (4) Entstehen GSA infolge der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten Mehrkosten, so kann GSA
diese gemäß § 642 BGB (Mitwirkung des Bestellers) gesondert in Rechnung stellen.
- (5) Erbringt der Kunde erforderliche Mitwirkungsleistungen trotz schriftlicher Fristsetzung nicht, kann
GSA nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder die Arbeiten einstellen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen, um Datenverlust zu
vermeiden.

§ 8 – Lieferzeit und Änderungswünsche

- (1) Angegebene Liefer- oder Fertigstellungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht
ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) als verbindlich bestätigt wurden.
Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass der Kunde seine
Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt und vereinbarte Zahlungen fristgerecht leistet.
- (2) Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen des Leistungsumfangs (Change-
Requests), die den Projektablauf, Funktionsumfang oder die technische Umsetzung
beeinflussen, so verlängern sich die vereinbarten Lieferzeiten und erhöhen sich ggf. die Vergütung
in angemessenem Umfang.
GSA informiert den Kunden zeitnah über die zu erwartenden Auswirkungen.
- (3) Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B.
fehlende Freigaben, Daten, Testumgebungen), verschieben sich die Fristen entsprechend.
Etwaige Mehrkosten für den Wiederanlauf oder Ressourcenplanungen werden nach
tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Gerät GSA in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist von 10 Arbeitstagen setzen.
Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Leistung
bis dahin nicht erbracht wurde.
Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatz wegen Verzug, bestehen nur bei
Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens GSA.
- (5) Befindet sich der Kunde mit Zahlungen aus vorherigen oder laufenden Aufträgen in Verzug, ist
GSA berechtigt, die weitere Auftragsbearbeitung bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.
Ein Rücktrittsrecht besteht erst nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist.

§ 9 – Abnahme, Teilabnahmen und Mängelrüge

- (1) Nach Fertigstellung einer vereinbarten Leistung oder eines Projektabschnitts teilt GSA dem
Kunden die Abnahmebereitschaft in Textform (§ 126b BGB) mit.
Der Kunde hat die Lieferung oder Leistung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der
Mitteilung zu prüfen und in Textform abzunehmen oder unter Angabe der Mängel zu verweigern
(Prüffrist).
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Prüffrist keine Abnahmeerklärung oder wird die Leistung produktiv
genutzt, gilt die Abnahme als fiktiv erteilt (§ 640 Abs. 2 BGB).
- (3) Mängelklassifikation:
 - P1 (kritisch): Nutzung der Leistung nicht möglich oder Datenverlust droht – berechtigt zur
Abnahmeverweigerung.

- P2 (wesentlich): Nutzung eingeschränkt, aber möglich – Abnahme kann unter Nachbesserungsvorbehalt erfolgen.
 - P3 (geringfügig): Kein wesentlicher Einfluss auf die Nutzung – Abnahme bleibt unberührt, Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung.
- (4) Bei Projekten mit agiler Vorgehensweise (z. B. Scrum, Kanban) gelten Sprint-Abnahmen als Teilabnahmen. Jede bestätigte Sprint-Abnahme gilt als eigenständige Abnahme im Sinne dieses Vertrages.
- (5) Nach der Abnahme erkannte Mängel gelten als nachträgliche Gewährleistungsansprüche und sind gemäß § 377 HGB unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (6) Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 10 – Haftung

- (1) GSA haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - bei Verletzung zwingender datenschutzrechtlicher Vorschriften.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung von GSA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung von GSA der Höhe nach je Schadensfall auf den Nettoauftragswert, maximal jedoch auf die zweifache jährliche Vergütung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis pro Vertragsjahr begrenzt. Für laufende Wartungs- oder Serviceverträge ist die im jeweiligen Kalenderjahr geschuldete Jahresvergütung maßgeblich.
- (4) Die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall sowie sonstige mittelbare oder Folgeschäden ist im Rahmen von Absatz 2 ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall nach Absatz 1 vor.
- (5) Soweit die Haftung von GSA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von GSA.

§ 11 – Auftragsreduzierung oder Stornierung

- (1) Dieser § 11 gilt für projektbezogene Einzelaufträge (Werk- oder Dienstverträge).
- (2) Der Kunde kann einen erteilten Auftrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) ganz oder teilweise kündigen.
In diesem Fall hat GSA Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz der bis dahin angefallenen Aufwendungen und Fremdkosten.
- (3) Erfolgt die Kündigung ohne wichtigen Grund, gelten folgende Richtwerte für die Vergütung bereits erbrachter oder vorbereiteter Leistungen:
- Analyse / Anforderungsphase 10 %

- Design / Konzeptphase 30 %
 - Build / Implementierung 60 %
 - Test / Abnahme 80 %
 - Nach vollständiger Bereitstellung oder Go-Live 100 %
- (4) Der Kunde ist berechtigt, einen niedrigeren Aufwand nachzuweisen; GSA kann umgekehrt einen höheren entstandenen Aufwand geltend machen.
- (5) Bereits beauftragte Drittienstleister, Lizizenzen, Reisekosten oder Fremdmaterialien werden dem Kunden in voller Höhe weiterbelastet.
- (6) Kündigt der Kunde wiederholt oder während laufender Entwicklungsphasen, kann GSA die Fortführung künftiger Projekte von Vorkasse oder Sicherheiten abhängig machen.

§ 12 – Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen sind sämtliche nicht öffentliche Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, insbesondere technische Daten, Software, Quellcode, Konzepte, Konstruktionsunterlagen, Geschäftsstrategien, Kalkulationen, Kundendaten und sonstige Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln, nur für die Durchführung des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zugänglich zu machen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
- die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt oder ohne Vertragsverletzung später öffentlich werden,
 - die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
 - die von einem Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitspflicht erlangt wurden oder
 - die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen (mit vorheriger Mitteilung an die andere Partei, soweit zulässig).
- (4) Die Geheimhaltungspflicht gilt für fünf (5) Jahre nach Vertragsende fort.
Für Quellcode, technische Dokumentationen und urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse gilt die Geheimhaltungspflicht unbegrenzt, solange diese nicht allgemein bekannt geworden sind.
- (5) Beide Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).
- (6) Nach Vertragsende sind alle vertraulichen Informationen auf Verlangen der offenlegenden Partei unverzüglich zu löschen oder zurückzugeben; hiervon ausgenommen sind gesetzliche Aufbewahrungspflichten.
- (7) Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen haftet die verletzende Partei nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 – Datenschutz und Auftragsverarbeitung

- (1) GSA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Sofern GSA im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies gemäß Art. 28 DSGVO auf Grundlage einer gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV), die Bestandteil dieses Vertrages ist oder auf Wunsch des Kunden gesondert abgeschlossen wird.
- (3) GSA darf Subunternehmer (Subprozessoren) einsetzen, sofern diese ein gleichwertiges Datenschutzniveau nachweisen. Der Kunde wird über neue Subprozessoren vorab in Textform

informiert und kann innerhalb von 14 Tagen widersprechen; erfolgt kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.

- (4) GSA verpflichtet alle Mitarbeitenden und Subunternehmer mit Datenzugriff schriftlich oder in Textform auf Vertraulichkeit (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und gewährleistet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO.
- (5) Nach Beendigung der Verarbeitung oder Vertragsbeziehung werden personenbezogene Daten – nach Wahl des Kunden – gelöscht oder zurückgegeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (6) GSA unterstützt den Kunden bei der Erfüllung der Betroffenenrechte (Art. 12–23 DSGVO) und bei der Meldung von Datenschutzverletzungen (Art. 33, 34 DSGVO).

§ 14 – Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der GLAESS Software & Automation GmbH (GSA) in Weingarten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist – der Sitz von GSA. GSA ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen am nächsten kommt.
- (5) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen gilt § 15 dieser AGB. Individuelle Vertragsvereinbarungen haben gemäß § 305b BGB Vorrang.

§ 15 – Textform und Vorrang von Individualabreden

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses selbst.
- (2) Textform liegt insbesondere bei Erklärungen per E-Mail, elektronischem Signaturverfahren oder über ein Dokumentenmanagement-System vor, sofern die Erklärung eindeutig zugeordnet und dauerhaft lesbar gespeichert werden kann.
- (3) Individuell ausgehandelte Vereinbarungen zwischen GSA und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305b BGB).
- (4) Soweit in diesen AGB auf die Textform oder auf den Vorrang von Individualabreden Bezug genommen wird, gilt ergänzend dieser § 15.

§ 16 – Vertragstyp, agile Leistungen und Change-Requests

- (1) Der Vertrag wird – je nach Leistungsgegenstand – als Werkvertrag (§ 631 BGB) oder Dienstvertrag (§ 611 BGB) geschlossen.

- Werkleistungen liegen insbesondere vor, wenn ein konkreter Erfolg oder eine Abnahme geschuldet ist (z. B. Softwaremodul, Inbetriebnahme, Automationslösung).
- (2) Werden Leistungen nach agilen Methoden (z. B. Sprints, Backlog-Umsetzung) erbracht, so gilt jedes Sprint-Ergebnis als eigenständiger Teilerfolg mit Abnahme- oder Reviewpflicht nach der im Sprint-DoD (Definition of Done) festgelegten Qualität.
 - (3) Änderungen des Leistungsumfangs erfolgen ausschließlich über das Change-Request-Verfahren. Änderungswünsche sind in Textform einzureichen und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch GSA als verbindlich.
Eventuelle Mehrkosten oder Terminverschiebungen werden gesondert vereinbart.
 - (4) Dienstleistungen ohne Erfolgszusage (z. B. Support, Beratung, Betrieb) werden als Dienstverträge behandelt.

§ 17 – Nutzungsrechte und KI-Outputs

- (1) GSA räumt dem Kunden nach vollständiger Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der gelieferten Software, den Konzepten und Dokumentationen ein, soweit im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Quellcode verbleibt – vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Vereinbarung – im Eigentum von GSA. Eine Bearbeitung, Dekomplizierung oder Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zwingend gesetzlich gestattet ist (§ 69e UrhG).
- (3) Soweit GSA KI-gestützte Funktionen oder KI-generierte Inhalte bereitstellt, ist der Kunde verpflichtet, diese vor einer produktiven oder externen Nutzung fachlich und rechtlich zu prüfen. Eine unmittelbare, ungeprüfte Verwendung der KI-Outputs als Entscheidungsgrundlage oder zur Veröffentlichung erfolgt in alleiniger Verantwortung des Kunden.
- (4) GSA haftet für KI-gestützte Leistungen nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieses Vertrages (§ 10), soweit die KI-Outputs Bestandteil einer von GSA geschuldeten und abgenommenen Gesamtleistung sind. Für bloße Vorschläge, Entwürfe oder Muster, die der Kunde ohne weitere Prüfung oder Anpassung verwendet, ist die Haftung von GSA auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Nutzungsrechte an KI-generierten Inhalten stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. GSA schuldet keine Exklusivität und keine Schutzrechtsfähigkeit der KI-Outputs; der Kunde bleibt verpflichtet, etwaige Rechte Dritter vor einer weitergehenden Nutzung zu prüfen.

§ 18 – Open Source Software und Drittanbieter

- (1) Soweit GSA Open-Source-Software (OSS) einsetzt, gelten die jeweiligen OSS-Lizenzen (Notices) ergänzend.
Diese werden dem Kunden auf Anfrage oder über eine Software-Stückliste (SBOM) zur Verfügung gestellt.
- (2) GSA führt eine aktuelle Liste der eingesetzten Drittanbieter und OSS-Komponenten und hält diese für den Kunden einsehbar.
- (3) Preisänderungen oder Lizenzgebühren von Drittanbietern können mit 30 Tagen Vorankündigung angepasst werden.
Übersteigt die Änderung +10 % des vereinbarten Gesamtpreises, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu.

- (4) Soweit Drittanbieter-AGB gelten, teilt GSA diese vor Vertragsschluss mit; sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Kunde dem ausdrücklich zustimmt.

§ 19 – KI-Compliance (EU AI Act)

- (1) GSA agiert bei KI-gestützten Funktionen als System-Integrator im Sinne des EU AI Act, der Kunde als Betreiber (Deployer).
- (2) GSA stellt sicher, dass eingesetzte KI-Systeme die Anforderungen an Sicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gemäß Art. 9 bis 15 EU AI Act erfüllen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die von GSA bereitgestellten Protokolle, Warnhinweise und Versionsinformationen zu speichern und eigene Prüf- und Freigabeprozesse zu etablieren.
- (4) Jede Änderung der Systemparameter oder eigenständige Weiterverwendung durch den Kunden kann zur Rollenverschiebung (Re-Labeling) nach Art. 25 AI Act führen.
GSA haftet nicht für Verstöße des Kunden gegen diese Pflichten.

§ 20 – Exportkontrolle und Sanktionsrecht

- (1) Beide Parteien beachten die einschlägigen Export-, Re-Export- und Sanktionsvorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Dual-Use-Verordnung (EU 2021/821) sowie das Außenwirtschaftsgesetz (AWG).
- (2) GSA behält sich vor, Remote-Support- oder Cloud-Zugriffe aus Nicht-EU-Ländern zu verweigern oder zu unterbrechen, wenn dadurch Export- oder Datenschutzbestimmungen verletzt würden.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, Software und Leistungen nicht in Sanktionsstaaten oder an gelistete Endnutzer weiterzugeben.
Bei Verdacht kann GSA die Leistung bis zur Klärung suspendieren.

§ 21 – Laufzeit, Kündigung und Daten-Exit (EU Data Act)

- (1) Dieser § 21 gilt für Verträge mit wiederkehrenden Leistungen (insbesondere Cloud-Services, Softwaremiete, Wartungs- und Supportverträge), sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Verträge werden mit einer Erstlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Sie verlängern sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei trotz schriftlicher Abmahnung nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder gesetzliche Vorgaben eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen.
- (4) Nach Vertragsende stellt GSA dem Kunden auf dessen Verlangen sämtliche beim Kunden anfallenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (z. B. JSON, CSV, SQL-Dump) zur Verfügung. Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, wird der Aufwand für den Daten-Export nach den jeweils gültigen Stundensätzen von GSA abgerechnet.
- (5) Nach Abschluss des Daten-Exports und Ablauf etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen löscht GSA verbleibende Kundendaten aus ihren Systemen, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich eine längere Speicherung erforderlich ist.

§ 22 – Datenstandort und Subprozessoren

- (1) GSA verarbeitet Kundendaten ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).
- (2) Änderungen von Datenstandorten oder Subprozessoren werden dem Kunden vorab in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann innerhalb von 14 Tagen widersprechen; erfolgt kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Eine Verarbeitung außerhalb des EWR erfolgt nur unter Einhaltung geeigneter Garantien nach Art. 46 DSGVO (z. B. SCC).

§ 23 – Service Level, Wartung und Support (SLA)

- (1) GSA erbringt Wartungs- und Supportleistungen während der üblichen Geschäftszeiten (werktag 8–17 Uhr) innerhalb des Gewährleistungszeitraumes.
Anfragen werden in der Regel am selben oder folgenden Arbeitstag bearbeitet.
Kritische Störungen werden vorrangig behandelt.
Reaktions- und Wiederherstellungszeiten können im Einzelvertrag individuell vereinbart werden.
- (2) Wartungsarbeiten, Updates und geplante Systemunterbrechungen werden mindestens 48 Stunden im Voraus angekündigt.
- (3) Der Kunde stellt GSA den erforderlichen Remote-Zugang zur Fehleranalyse bereit.
Der Remote-Support gilt als Standardverfahren.
- (4) Erweiterte SLA-Stufen, Bereitschaftszeiten oder Vor-Ort-Einsätze werden gesondert vertraglich vereinbart.

§ 24 – Höhere Gewalt (Force Majeure)

- (1) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, sofern diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfe, staatliche Maßnahmen, Energieausfälle oder längerfristige Cloud-/Netzstörungen.
- (2) Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich in Textform zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu begrenzen.
- (3) Dauert der Zustand höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche entstehen.
- (4) Bereits erbrachte Leistungen bleiben vergütungspflichtig.

§ 25 – Referenzen und Marketing

- (1) GSA ist berechtigt, den Kunden nach erfolgreicher Projektdurchführung als Referenzkunde zu benennen (Logo, Projektbezeichnung, Leistungsumfang), sofern der Kunde dem vorher in Textform zugestimmt hat.
- (2) Eine Veröffentlichung technischer Details, Betriebsdaten oder vertraulicher Inhalte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Freigabe.

- (3) Der Kunde kann eine erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen;
GSA wird daraufhin die Nutzung innerhalb angemessener Frist einstellen.
- (4) Die Nutzung personenbezogener Daten (z. B. Name, Logo) erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

§ 26 – Schulungen, Workshops und Stornierung

- (1) Dieser § 26 gilt für gesondert gebuchte Schulungen, Workshops oder Seminare.
- (2) Der Kunde kann eine verbindliche Buchung in Textform stornieren. Im Falle der Stornierung kann GSA eine pauschale Vergütung wie folgt verlangen:
 - mehr als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin: 25% der vereinbarten Vergütung,
 - 7–14 Tage vor dem vereinbarten Termin: 50% der vereinbarten Vergütung,
 - weniger als 7 Tage vor dem vereinbarten Termin oder bei Nichterscheinen des Kunden: 80% der vereinbarten Vergütung.
- (3) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass GSA kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Umgekehrt kann GSA einen höheren, konkret nachzuweisenden Schaden geltend machen.
- (4) Bereits ausgehändigte Schulungsunterlagen oder Trainingsmaterialien dürfen ausschließlich intern beim Kunden genutzt werden; eine Weitergabe oder Vervielfältigung an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von GSA unzulässig.
- (5) Bei Verhinderung der vorgesehenen Trainer (z. B. Krankheit) wird GSA dem Kunden einen Ersatztermin oder einen Ersatztrainer anbieten. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.